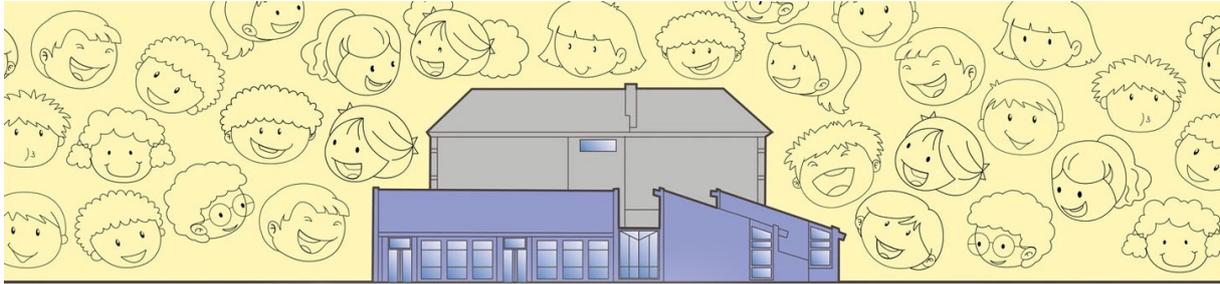


Beitragsordnung
„Schulverein Rottenacker e.V.“



SCHULVEREIN ROTTENACKER E.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen

1. Die Mitgliedschaft im Schulverein Rottenacker e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) beträgt 15,00 Euro.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen oder Personenvereinigungen beträgt 100,00 Euro.
4. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
5. Der Vorstand kann im besonders gelagerten Einzelfall einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Beitragsordnung
„Schulverein Rottenacker e.V.“

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Geschäftsjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils zum 1. Oktober des Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 5 Euro fällig.
6. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten bargeldlos geleistet werden.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.
2. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Schulverein Rottenacker e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand zur Verfügung.
3. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an die Vorstandschaft.
4. Entstehen dem Schulverein Rottenacker e.V. durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
5. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 4 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 2 bis 3 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Bei Spenden über 300,00 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 300,00 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50,00 und 300,00 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.12.2022 beschlossen und tritt zum 15.12.2022 in Kraft.